

## **Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beiräte der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**

### **§ 1 Erstattung barer Auslagen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten als Erstattung barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV):

- 1a) ein Tagegeld in Höhe der in § 6 BRKG genannten Beträge
  - 1b) Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG, wenn eine Übernachtung erforderlich wird.
2. Ersatz der notwendigen Fahrkosten, und zwar
- a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und eines Flugzeuges gemäß §§ 4 BRKG.
  - b) bei Benutzung eines Kraftwagens in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG.
  - c) Nebenkosten entsprechend § 10 BRKG.

### **§ 2**

#### **Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder ihren Stellvertretern werden nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV der ihnen tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt.

### **§ 3 Pauschbetrag für Zeitaufwand**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 Euro. Der Pauschbetrag ist ferner zu zahlen, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben tätig gewordenen Organmitglieds vorliegt (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Der Pauschbetrag wird pro Kalendertag nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Sitzungen an diesem Tag stattfinden. Dies gilt auch, wenn am gleichen Tag je eine Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Bayern und der Pflegekasse bei der AOK Bayern stattfinden.
- (2) Bei Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag von 150 Euro. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 4  
Gruppenvorbesprechungen**

Für Gruppenvorbesprechungen, die nicht am Tage der Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden, gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter die §§ 1, 2 und 3 entsprechend.

**§ 5  
Entschädigung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des  
Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen**

- (1) Die baren Auslagen, die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse entstehen, werden mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 74 Euro abgegolten, zahlbar am Beginn eines jeden Monats (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Insoweit entfällt die Erstattung barer Auslagen nach § 1, es sei denn, dass es sich um eine auswärtige Tätigkeit handelt.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 600 Euro monatlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (3) Für die Tätigkeit als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Pflegekasse bei der AOK Bayern werden keine eigenständigen Pauschbeträge gewährt.

**§ 6  
Entschädigung für Mitglieder der Beiräte**

- (1) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für bare Auslagen von je 37 Euro und für Zeitaufwand von je 150 Euro.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Entschädigungsregelung vom 1. Januar 1996 in der Fassung des vierten Nachtrags vom 6. März 2001 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

*In der Fassung des 1. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 25. April 2006 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 16. Mai 2006, AZ.: 12.2-6323-27/06.*

*In der Fassung des 2. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Mai 2010 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 5. Juli 2010, AZ.: 12.2.1-6232-30/10.*

## **Satzung AOK Bayern - Anlage 1 Entschädigungsregelung**

---

*In der Fassung des 3. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Dezember 2012 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 10. Januar 2013, AZ.: 12.2.1-6323-50/12.*

*In der Fassung des 4. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Dezember 2015 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 1. Februar 2016, AZ.: 12.2.1-6323-29/15.*

*In der Fassung des 5. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28. Februar 2019 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 13. Juni 2019, AZ.: 12.2.1-6311-01/19-AOK.*